

Behandlung des Widerspruchs (gemäß § 43 Abs. 2 GemO) gg. den Beschluss vom 14.11.2024 mit erneuter Beratung:

- Erlass Hebesatzsatzung

Auf die Sitzungsvorlage vom 14. November 2024 wird verwiesen. In der Sitzung am 28. November 2024 soll darüber entschieden werden, ob der Beschlussvorschlag vom 14. November 2024 im Punkt 4 dahingehend abgeändert werden kann, dass dieser die Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 400 v. H. beinhalten soll.

Erläuterung:

Laut Grundgesetz steht den Gemeinden ein nicht bezifferter Anteil an den Landeseinnahmen aus den Gemeinschaftssteuern (Einkommen-, Umsatz-, Kapitelexertrags- und Körperschaftssteuer) zu. Der Kommunale Finanzausgleich ist ein System von Zuweisungen, die die Länder den Kommunen zahlen. Durch den Kommunalen Finanzausgleich sollen Unterschiede in der Finanzausstattung der Kommunen ausglichen werden. Daneben soll er aber auch einen Beitrag zur kommunalen Finanzierung leisten.

Das Land stellt einen prozentualen Anteil seiner Steuereinnahmen bereit. Der Großteil dieser Masse wird unter die Kommunen des Landes nach einem bestimmten Schlüssel verteilt, die entsprechenden Zahlungen heißen Schlüsselzuweisungen. Um den Schlüssel festzulegen, wird für jede Kommune die tatsächliche Steuerkraft (sog. Steuerkraftsumme) ermittelt und mit einem fiktiven Finanzbedarf (sog. Bedarfsmesszahl) verglichen. Liegt die Steuerkraft unter dem Bedarf, so wird die Differenz zu einem bestimmten Prozentsatz durch das Land aufgefüllt.

Falls umgekehrt die Steuerkraft der Gemeinde über dem Bedarf liegt, erhält sie vom Land nichts (diese Gemeinden werden abundant genannt).

Grundlage für die Berechnung der Bedarfsmesszahl ist die Einwohnerzahl zum 30.06. des vorangegangenen Jahres, welche mit einem sog. „Kopfbetrag“, welcher jährlich neu vom Land festgelegt wird, multipliziert wird. Die Einwohnerzahl beruht auf der amtlich fortgeschriebenen Zahl. Aufgrund der kürzlich veröffentlichten Ergebnisse des Zensus 2022 wurde die Einwohnerzahl von Adelberg nach unten korrigiert: von 2.021 auf 1.976. Allein aufgrund dieser Entwicklung hat sich der rechnerische Bedarf von Adelberg um ca. 80.000 Euro reduziert.

Die Vergleichsgröße für die Bedarfsmesszahl ist die Steuerkraft der jeweiligen Gemeinde. Damit sind nicht die tatsächlichen Steuereinnahmen gemeint, denn diese hängen bei Gewerbe- und Grundsteuer auch vom Hebesatz ab, den die Gemeinde im Haushalt selbst festlegt. Daher werden diese Einnahmen auf einen normierten, einheitlichen Hebesatz umgerechnet, es zählen die Steuereinnahmen, die die Gemeinde bei diesem Nivellierungshebesatz hätte. Zudem fließen der Gemeindeanteil an der Einkommens- und Umsatzsteuer in die Berechnung mit ein.

Die Differenz zwischen Messzahl und Steuerkraft wird nur selten vollständig ausgeglichen – dann hätte jede Gemeinde am Ende die Mittel entsprechend der Bedarfsmesszahl. Vielmehr sollen Unterschiede bleiben, damit die Gemeinden einen Anreiz haben, selbst etwas für die Stärkung ihrer Steuerkraft zu tun. Der Ausgleichsgrad liegt meist zwischen 60 und 80 % der Bedarfsmesszahl.

Was bedeutet das für Adelberg?

Aufgrund einer hohen Gewerbesteuernachzahlung (welche sich noch in der Rücklage befindet), die die Gemeinde Adelberg Ende 2023 erhalten hat, hat sich die Steuerkraftmesszahl im Vergleich zum Vorjahr um rund eine Million erhöht. Da die Bedarfsmesszahl aufgrund veränderter Rahmenbedingungen, die nicht von der Gemeinde beeinflusst werden können, stark gesunken ist, liegt für 2025 die Bedarfsmesszahl unter der Steuerkraftmesszahl und die Gemeinde kann – rein rechnerisch – ihren Bedarf aus eigener Kraft decken und hat somit keinen Anspruch auf die Zuweisungen nach mangelnder Steuerkraft bzw. der Kommunalen Investitionszuschüsse. Der Wegfall dieser beiden Zuweisungen bedeutet ein Minus von 935.000 Euro im Vergleich zum Vorjahr.

Neben den Schlüsselzuweisungen, deren Berechnung bis hierher dargestellt ist, erhalten die Gemeinden auch andere Mittel im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs: Beispielsweise für bestimmte fachliche Aufgaben, wie die Kindergartenförderung und die Kleinkindbetreuung. Auch hier lässt sich leider ein Rückgang des Zuweisungsbetrages feststellen: Die Gesamtsumme, die das Land zur Verteilung zur Verfügung stellt, hat sich Vergleich zum Jahr 2024 verringert, zugleich hat sich jedoch die landesweite Kinderzahl erhöht, sodass unterm Strich je Kind 300 Euro weniger an Zuweisungen ausgezahlt werden, wie noch 2024.

Auch am Aufkommen der Einkommen- und Umsatzsteuer sind die Gemeinden beteiligt. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer beträgt 15 Prozent des im Land erzielten Steueraufkommens und 12 Prozent des Aufkommens aus der Abgeltungsteuer. Auf die einzelnen Gemeinden wird dieser Anteil nach den Einkommensteuerleistungen der Einwohnerinnen und Einwohner verteilt. Auch hier lässt sich ein Rückgang des Gesamtvolumens, welches zur Verteilung zur Verfügung steht verzeichnen. Dies bedeutet für Adelberg einen „Verlust“ von rund 100.000 Euro. Gleiches lässt sich für die Beteiligung an der Umsatzsteuer feststellen. Hier erfolgt die Aufteilung auf die Gemeinden nach einem Verteilschlüssel, der das Gewerbesteueraufkommen, die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie die sozialversicherungspflichtigen Löhne und Gehälter berücksichtigt. Hier fehlen rund 20.000 Euro im Vergleich zu 2024.

Im Gegenzug dazu erhebt das Land wiederum die sog. FAG-Umlage. Diese errechnet sich durch die Multiplikation der Steuerkraftsumme mit einem Umlagesatz. Aufgrund der Erhöhung der Steuerkraft und des Umlagesatzes steigt diese Umlage 2025 stark an. Von rund 700.000 Euro im Jahr 2024 auf rund 1.000.000 Euro im Jahr 2025.

Die Kreisumlage ist vom gleichen negativen Effekt wie die FAG-Umlage betroffen: Die zu Grunde liegende Steuerkraftsumme hat sich, ebenso wie der Kreisumlagesatz erhöht. Je nach Entscheidung des Kreistags ist hier mit einer Steigerung von 520.000 Euro gegenüber dem Jahr 2024 zu rechnen.

Diese unvorhersehbaren Mehrausgaben und Mindereinnahmen können nicht allein durch Einsparungen im Haushalt 2025 ausgeglichen werden. Aus diesem Grund sieht die Verwaltung die dringende Notwendigkeit der Erhöhung des Hebesatzes der Gewerbesteuer.

Aufgrund der Rechnungsergebnisse der Vorjahre (2021:1,165 Mio.; 2022: 1,122 Mio.; 2023: 2,779 Mio.) und der aktuellen Entwicklung mit 1,447 Mio. Euro Einnahmen aus der Gewerbesteuer kann aus Sicht der Verwaltung mit einem erhöhten Planansatz bei der Gewerbesteuer gerechnet werden. Das erhöhte Aufkommen wird auf 1.135 Mio. Euro geschätzt. Dies, in Kombination mit einer Erhöhung des Hebesatzes um 20 v. H. auf 400 v. H. würde zu einem Planansatz von 1,2 Mio. Euro führen. Die tatsächliche Mehrbelastung für die Gewerbetreibenden würde sich bei dieser Berechnung auf rund 65.000 Euro belaufen. Wenn man von keiner Erhöhung des Gewerbesteueraufkommens ausgeht, dann würde die Mehrbelastung für alle Gewerbetreibenden bei 50.000 Euro liegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt einer Änderung des nachfolgenden Beschlussvorschlags in Punkt 4 zu.

Beschlussvorschlag vom 14. November 2024:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer A ab dem 01.01.2025 auf 505 v. H. festzusetzen.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer B ab dem 01.01.2025 auf 460 v. H. festzusetzen.
3. Der Gemeinderat beschließt, keinen Hebesatz für eine mögliche Grundsteuer C ab dem 01.01.2025 festzusetzen.
4. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Beschlussvorschlag neu:

1. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer A ab dem 01.01.2025 auf 505 v. H. festzusetzen.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer B ab dem 01.01.2025 auf 460 v. H. festzusetzen.
3. Der Gemeinderat beschließt, keinen Hebesatz für eine mögliche Grundsteuer C ab dem 01.01.2025 festzusetzen.



4. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) gemäß dem vorliegenden Entwurf, der eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer auf 400 v. H. beinhaltet.

Anlage:

1. Widerspruch
2. Entwurf Hebesatzsatzung

staatlich anerkannter
Erholungsort

Gemeinde Adelberg • Vordere Hauptstraße 2 • 73099 Adelberg

An die
Mitglieder des Adelberger GemeinderatesAnsprechpartner:
Bürgermeisterin MarquardtDatum: 20.11.2024
Aktenzeichen: 2024-11Widerspruch
E-Mail: c.marquardt@adelberg.de
Telefon: 0 71 66 – 91 01 1-15
Telefax: 0 71 66 – 91 01 1-3
www.adelberg.deBankverbindungen:
Kreissparkasse Göppingen
IBAN: DE44 6105 0000 0000 0280 13
BIC: GOPSDE6GXXXVolksbank Göppingen eG
IBAN: DE19 6106 0500 0340 1570 11
BIC: GENODES1VGP

Betreff: Widerspruch gem. §43 Abs. 2 GemO

Öffnungszeiten:
Mo.: 8.00 – 12.00 Uhr
Di.: nach Terminvereinbarung
Mi.: 8.00 – 12.00 Uhr
Do.: 10.00 – 12.00 Uhr
16.00 – 18.00 Uhr
Fr.: 10.00 – 12.00 Uhr

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,
mit diesem Schreiben lege ich Widerspruch gegen die am 14. November
2024 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse zum Tagesordnungs-
punkt „Hebesatzssatzung“ ein.

Der Gemeinderat wurde in einer vorgezogenen nichtöffentlichen Gemein-
deratssitzung über aktuelle Zahlen informiert.

Folgender Hintergrund:

Aufgrund des „Testbescheids“ vom Statistischen Landesamt, in welchem
die größten Positionen in der Haushaltsplanung, sowohl bezüglich der Ein-
nahmen, als auch der Ausgaben für 2025 berechnet werden, haben sich
größere negative Änderungen ergeben. Völlig unerwartet haben sich die
Zuweisungen um über 1 Million Euro im Vergleich zum Planansatz 2024
verringert und die Umlagen, welche die Gemeinde Adelberg zu begleichen
hat, sind um knapp 900.000 Euro gestiegen, so dass sich allein aufgrund
dieses Bescheides ein Delta von 1,9 Mio. Euro ergibt!

Die Kreisumlage (+500.000 Euro), wie auch die FAG-Umlage (+320.000
Euro) sind erheblich gestiegen, dagegen haben sich sowohl die Zuweisun-
gen, als auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer erheblich re-
duziert. Die Zuweisung aufgrund mangelnder Steuerkraft, wie auch die
Kommunale Investitionspauschale werden 2025 für Adelberg komplett
entfallen. Allein der Wegfall dieser beiden Positionen bedeutet, dass uns
Einnahmen in Höhe von 935.000 Euro fehlen werden.

Termine außerhalb der Öffnungszeiten
sind möglich.

USt-IdNr. DE145551887

Ziel der nichtöffentlichen Sitzung war es aufzuzeigen, dass die Hebesätze,
ggf. entgegen der Empfehlungen des Städte- und Gemeindetags und der

vorgelegten Beschlussempfehlung der Verwaltung zu diesem Tagesordnungspunkt, doch erhöht werden müssen.

Schnell wurde deutlich, dass der Gemeinderat eine Erhöhung der Hebesätze ablehnt. Diese Haltung setzte sich im Rahmen der öffentlichen Sitzung zum Tagesordnungspunkt „Hebesatzsatzung“ fort.

Trotz des Hinweises auf den bestehenden Haushaltserlass wurde der Vorschlag der Verwaltung, den ursprünglichen Beschlussvorschlag abzuändern durch Beschluss abgelehnt.

Aus diesem Grund kam der ursprüngliche Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer A ab dem 01. Januar 2025 auf 505 v. H. festzusetzen.
2. Der Gemeinderat beschließt, den Hebesatz für die Grundsteuer B ab dem 01. Januar 2025 auf 460 v. H. festzusetzen.
3. Der Gemeinderat beschließt, keinen Hebesatz für eine mögliche Grundsteuer C ab dem 01. Januar 2025 festzusetzen.
4. Der Gemeinderat beschließt den Erlass der Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) gemäß dem vorliegenden Entwurf.

Dieser Beschlussvorschlag wurde mit 1 Enthaltung angenommen.

Als Bürgermeisterin der Gemeinde Adelberg obliegt es mir, den Beschlüssen des Gemeinderates zu widersprechen, sollte ich der Auffassung sein, dass der Beschluss nachteilig für die Gemeinde ist. Ein entsprechender Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

Mit dem diesjährigen Haushaltserlass wurde die Gemeinde Adelberg u.a. darauf hingewiesen, dass sie die Hebesätze zu erhöhen hat. Bei Erstellung dieses Haushaltserlasses war noch nicht bekannt, dass sich die Haushaltszahlen für das Jahr 2025 durch fehlende Zuweisungen und gleichzeitig höhere Umlagen extrem verschlechtern werden. Der Druck, die Hebesätze anzupassen ist aus Sicht der Verwaltung insoweit noch weiter angestiegen.

Der gefasste Beschluss, die Hebesätze nicht anzupassen, lässt eine Genehmigungsfähigkeit des Haushaltsplans 2025 - auch nach extremen Kürzungen durch die Verwaltung- in weite Ferne rücken.

ADELBERG



staatlich anerkannter
Erholungsort

Eine Ersatzvornahme durch das Kommunalamt könnte die Folge hieraus sein.

Ein genehmigungsfähiger Haushalt ist die Grundlage der Handlungsfähigkeit unserer Gemeinde. Der Beschluss des Gemeinderates, die Hebesätze nicht anzupassen ist deshalb zum Nachteil der Gemeinde Adelberg.

Mit freundlichen Grüßen

Carmen Marquardt
(Bürgermeisterin)



Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Adelberg am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Gemeinde Adelberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde Adelberg und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Adelberg.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 505 v. H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 460 v. H.,
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.



§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Adelberg, den 14.11.2024

gez. Carmen Marquardt
Bürgermeisterin